

„Tarifvertrag über die Mindestvergütungen der arbeitnehmerähnlichen Personen und der auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR

Vom 01.09.2025

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für arbeitnehmerähnliche Personen des WDR im Sinne der Ziffer 1 des Tarifvertrages für die arbeitnehmerähnlichen Personen des WDR vom 01.12.1976 in der Fassung vom 01.01.1979 und für die auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR im Sinne der Ziffer 1.1 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR vom 01.12.1976 in der Fassung vom 14.09.1981.

2. Mindestvergütungen

Tarifvertragliche Mindestvergütungen für die arbeitnehmerähnlichen Personen des WDR und für die auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR sind die als **Anlage 1** beigefügten Mindestvergütungen des Honorar-Rahmens des Westdeutschen Rundfunks in der Fassung vom 01.09.2025. Sie bilden die Untergrenze für die Festsetzung neuer Effektivhonorare. Sofern kein Effektivhonorar festgesetzt ist, bilden sie die Untergrenze des Honorars.

In der Anlage 1 sind unter 5.2. bis 5.4 nachrichtlich Honorarpositionen aufgeführt, deren Detailbestimmungen noch in separaten Tarifwerken geregelt sind. Zur Vereinfachung werden diese aktuellen Honorarsätze in der Anlage dargestellt, auch wenn die Honorarhöhen in den einzelnen Werken noch den Ursprungsbeträgen entsprechen.

3. W-Verträge / E-Verträge

(Verträge mit bzw. ohne Wiederholungs-/Folgevergütungsanspruch)

Soweit die tarifvertraglichen Vergütungspositionen mit „W“ gekennzeichnet sind, muss mit dem/der Mitarbeiter:in/Beschäftigten ein „W-Vertrag“ (wiederholungs- und folgevergütungspflichtig) abgeschlossen werden. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem/der Mitarbeiter:in/Beschäftigten nur in besonderen, zwischen den Tarifpartnern jährlich abzustimmenden Fallgruppen abgewichen werden.

Soweit die tarifvertraglichen Vergütungspositionen mit „E“ gekennzeichnet sind, sind „E-Verträge“ (Verträge mit einmaliger Abgeltung) zulässig.

4. Effektivhonorare

Neben den Mindesthonoraren legen die Tarifparteien - für sämtliche der in der Anlage 1 erfassten Mindestvergütungen mit Ausnahme der nicht-programmgestaltenden Honorare -

Effektivhonorare fest, die bei künftigen Tarifabschlüssen ebenso wie die vereinbarten Mindesthonorare steigen. Effektivhonorare sind verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden. Effektivhonorare entstehen nur soweit diese Mindesthonorare nicht unterschreiten.

Das Verfahren zur Festlegung der Effektivhonorare richtet sich nach **Anlage 2** zu diesem Tarifvertrag.

Die jeweils geltende Liste sämtlicher bestehender Effektivhonorare ist als **Anlage 3** diesem Tarifvertrag beigefügt (5 Kapitel: Honorarrahmen Audio, Honorarrahmen Video, Honorarrahmen Text, Grafik Foto, Honorarrahmen Aufgaben, Honorarrahmen Tagesdienste).

Effektivhonorare sind regelmäßig vom WDR gezahlte Honorare. Regelmäßig gezahlte Honorare liegen vor, wenn ein vergleichbares Honorar in einer Redaktion für die gleiche Leistung 3-mal oder häufiger pro Jahr gezahlt wird. Eine Vergütung für eine Tätigkeit ist dann gleich, wenn diese nicht mehr als 10 Prozent von der bisher gezahlten Vergütung abweicht. Bezugspunkt ist die jeweilige Einheit (z.B. Redaktion, Welle) in der diese Vergütung erfolgt ist. Honorare unter dem Mindesthonorar sind unzulässig.

Soweit Effektivhonorare nicht erfasst worden sind, muss dies nachgeholt werden. Es gilt das Verfahren zur Festlegung der Effektivhonorare nach Anlage 2 dieses Tarifvertrages. In der Effektivhonorarliste erfasste Honorare gelten auch dann als Effektivhonorare im Sinne dieses Tarifvertrages, wenn diese noch nicht formell Bestandteil dieses Tarifvertrages geworden sind.

5. Nutzung in Abruf- und Onlinediensten

Die unterzeichnenden Tarifparteien im WDR stellen zu Ziffer 23.1.3 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR bzw. Ziffer 16.1.3 des Tarifvertrages über die Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen des WDR klar:

Der Zuschlag für die Nutzung in Abruf- und Onlinediensten wird ausschließlich für solche Werke oder Aufgaben gezahlt, die auch im linearen Fernsehen oder Hörfunk genutzt werden.

6. Besitzstandsregelung

Die unterzeichnenden Tarifparteien vereinbaren im Rahmen der Einführung des neuen Honorar-Rahmens gemäß Ziffer 2 eine bis zum 31.12.2028 befristete Besitzstandsregelung gemäß **Anlage 4**. Sie entfällt nach Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Änderung dieses Tarifvertrages bedarf.

7. Inkrafttreten und Kündigung

7.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01.09.2025 in Kraft.

7.2 Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats bzw. der in einem besonderen Tarifvertrag vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.3 Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4, Absatz 5 TVG.“